

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Hanau

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr.8), in Verbindung mit § 11 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), in Verbindung mit der Verordnung über die Dienst- und Reisekostenaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (FwDRAVO) vom 18.12.2012 (GVBl. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.08.2020 (GVBl. S. 563) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau in ihrer Sitzung am 22.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hanau leisten ihren Dienst freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich. Als Anerkennung für ihren ehrenamtlichen Dienst wird eine Aufwandsentschädigung auf Grundlage dieser Satzung gewährt.

(2) Feuerwehrangehörige, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Feuerwehrdienst- und Reisekostenaufwandsentschädigungsverordnung (FwDRAVO).

§ 2

Aufwandsentschädigung für Funktionsträger

(1) Wehrführerinnen und Wehrführer erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung nach Anzahl der Einwohner und Maßgabe der jeweils gültigen FwDRAVO.

(2) Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren, Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarten sowie Stadtkinderfeuerwehrwartinnen und Stadtkinderfeuerwehrwarten, soweit sie berufen worden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen FwDRAVO.

(3) Die Vertretungspersonen von Wehrführerinnen und Wehrführer sowie Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren erhalten 50 % der Aufwandsentschädigungspauschale nach der FwDRAVO.

Die Vertretungspersonen von Stadtjugendfeuerwehrwartinnen und Stadtjugendfeuerwehrwarten sowie Stadtkinderfeuerwehrwartinnen und Stadtkinderfeuerwehrwarten erhalten 25% der Aufwandsentschädigungspauschale nach dem Höchstsatz der FwDRAVO.

(4) Jugendfeuerwehrwarte und Jugendfeuerwehrwartinnen sowie Kinderfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwartinnen erhalten 50% des Höchstsatzes der FwDRAVO, sowie eine Zulage abhängig von der Gruppenstärke gemäß der Anlage.

(5) Die Entschädigung wird pro übernommener Funktion gezahlt. Sollten durch eine Person mehrere Funktionen ausgeübt werden, erhält diese/r die jeweils entsprechend höhere Vergütung.

(6) Folgende Personen, die nicht in der FwDRAVO aufgeführt sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung gemäß der Anlage.

- **Gerätewartin / Gerätewart**

| | |
|-------------------------------------------|------------------|
| Freiwillige Feuerwehr Hanau-Mitte 2 | zwei Gerätewarte |
| Freiwillige Feuerwehr Hanau-Wolfgang | drei Gerätewarte |
| Freiwillige Feuerwehr Hanau-Großauheim | vier Gerätewarte |
| Freiwillige Feuerwehr Hanau- Klein-Auheim | vier Gerätewarte |
| Freiwillige Feuerwehr Hanau-Steinheim | vier Gerätewarte |
| Freiwillige Feuerwehr Hanau-Mittelbuchen | drei Gerätewarte |

- **Betreuerin / Betreuer**

Abhängig von der Zahl der Angehörigen der Kinder- und Jugendfeuerwehren laut Jahresbericht des vergangenen Jahres. In besonderen Einzelfällen können zusätzliche Maßnahmen zwischen Stadtkinderfeuerwehrwart / Stadtjugendfeuerwehrwart und Leitung der Feuerwehr Hanau abgestimmt werden.

| | |
|-------------------------------------|------------|
| bis zu 6 Kinderfeuerwehrangehörige | 1 Betreuer |
| bis zu 12 Kinderfeuerwehrangehörige | 2 Betreuer |
| bis zu 18 Kinderfeuerwehrangehörige | 3 Betreuer |
| über 18 Kinderfeuerwehrangehörige | 4 Betreuer |
| bis zu 8 Jugendfeuerwehrangehörige | 1 Betreuer |
| bis zu 17 Jugendfeuerwehrangehörige | 2 Betreuer |
| über 17 Jugendfeuerwehrangehörige | 3 Betreuer |

§ 3

Aufwandsentschädigung für Dienste und Ausbildungstätigkeiten

Für folgende Dienste und Ausbildungstätigkeiten erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung gemäß der Anlage.

- Brandsicherheitsdienst
- Ausbildungstätigkeiten
- Brandschutzerziehung

- gebührenpflichtige Brandeinsätze und Hilfeleistungen
- Bereitschaftsstunden

- für die Teilnahme an angeordneten Diensten (Übungs-, Unterrichts- und Sonderdienste)
1,00 € pro Stunde pro Kalenderjahr.
Voraussetzung: Erfüllung der 40 Unterrichtseinheiten nach FwDV 2 der Standortausbildung. Ausbezahlter Höchstbetrag 200 Euro je Feuerwehrangehörigen.

§ 4

Jubiläumzahlungen

(1) Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten im Falle eines Dienstjubiläums eine einmalige Zuwendung (Brandschutzehrenzeichen)

- 25 Jahre Dienstzeit 125 EURO
- 40 Jahre Dienstzeit 200 EURO
- 50 Jahre Dienstzeit 250 EURO

(2) Mitglieder der Einsatzabteilung erhalten eine einmalige Zuwendung je nach Dienstzeit (aktive Zeit ab dem 17. Lebensjahr; Ergänzung der Anerkennungsprämie des Landes Hessen)

- 15 Jahre 150 EURO
- 35 Jahre 350 EURO
- 45 Jahre 450 EURO

§ 5
Aufwendungen für besondere Zwecke

(1) Zur Bestreitung von Gemeinschaftsveranstaltungen und zur Unterstützung der Ausbildung in den Freiwilligen Feuerwehren erhalten die Einsatzabteilungen je aktiven Feuerwehrangehörigen einen jährlichen Zuschuss von

52 EURO

(2) Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit erhält jede Kinder- und Jugendabteilung je Kinder- und Jugendfeuerwehrangehörigen einen jährlichen Zuschuss von

26 EURO

Maßgebend für die Berechnung der Beträge ist der jeweilige Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres

§ 6
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung für die in der Feuerwehr ehrenamtlich Tätige vom 01.01.2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 05.04.2009 außer Kraft.

Hanau, den 23.06.2026

Magistrat
der Stadt Hanau

Hemsley
Stadträtin

Anlage:

Anlage zur Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr Hanau

Anlage zur Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehr Hanau

Tabelle 1

Dienstaufwandsentschädigung für Funktionsträger nach der FwDRAVO bzw. in prozentualem Angleich an diese Monatsbeiträge

| | tadtbrand ins ektor | ehrführer | stell ehrführer | Gerätewart | tadt ugend feuerwehrwart | Jugend feuerwehrwart | tadtkinder feuerwehrwart | Kinder feuerwehrwart | Betreuer |
|----------------------|-------------------------------------|----------------------------------|---------------------------------|------------|-----------------------------------|-------------------------|-----------------------------------|-------------------------|---------------------|
| | 100% bzw. 50 % vom Höchstsatz | 100% bezogen auf Einwohner | 50% bezogen auf Einwohner | | 50% bzw. 25% vom Höchstsatz | 50% nach Einwohner | 50% bzw. 25% vom Höchstsatz | 50% nach Einwohner | 12,5% Höchstsatz |
| Amtsinhaber | 250,00 € | | | | 125,00 € | zzgl. Zulage siehe | 125,00 € | zzgl. Zulage siehe | |
| tell ertreter | 125,00 € | | | | 62,50 € | Tabelle 3 | 62,50 € | Tabelle 3 | |
| Hanau Mitte | | 250,00 € | 125,00 € | 85,00 € | | 125,00 € | | 125,00 € | 31,25 € |
| Hanau 3 | | 120,00 € | 60,00 € | 85,00 € | | 60,00 € | | 60,00 € | 31,25 € |
| Hanau 4 | | 155,00 € | 77,50 € | 85,00 € | | 77,50 € | | 77,50 € | 31,25 € |
| Hanau 5 | | 120,00 € | 60,00 € | 85,00 € | | 60,00 € | | 60,00 € | 31,25 € |
| Hanau 6 | | 155,00 € | 77,50 € | 85,00 € | | 77,50 € | | 77,50 € | 31,25 € |
| Hanau | | 90,00 € | 45,00 € | 85,00 € | | 45,00 € | | 45,00 € | 31,25 € |

Tabelle 2

Dienstaufwandsentschädigung für Brandsicherheitsdienste gebühren flichtige Einsätze Bereitschaftsstunden und Ausbildertätigkeiten nachgewiesene tunden

| | | |
|------------------------|---------------------------|--------|
| Einsatzstunde | je angefangene 1/4 Stunde | 5,00 € |
| Bereitschaftsstunde | | 2,50 € |
| Brandsicherheitsdienst | | 3,75 € |
| Ausbildertätigkeiten | | 3,75 € |
| Brandschutzerziehung | | 3,75 € |

Tabelle 3

Zulagen für Jugend und Kinderfeuerwehrwarte nach Gru enstärke

| | | |
|-----------------|-------------------------------------|-----|
| Jugendfeuerwehr | 15 bis 20 Jugendfeuerwehrangehörige | 15% |
| | über 20 Jugendfeuerwehrangehörige | 20% |
| Kinderfeuerwehr | 14 bis 19 Kinderfeuerwehrangehörige | 15% |
| | 20 bis 24 Kinderfeuerwehrangehörige | 20% |
| | über 24 Kinderfeuerwehrangehörige | 25% |